

Der nachfolgenden

- a) Benutzungs- und Gebührenordnung und
- b) dem Mietpreistarif

für die Benutzung des angemieteten Veranstaltungsraums im Gebäude der Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Zypressenweg 4, 53340 Meckenheim-Merl wird zugestimmt.

zu a)

B E N U T Z U N G S – U N D G E B Ü H R E N O R D N U N G

**für den Veranstaltungsraum
im Gebäude der Kath. Kirchengemeinde St. Michael,
Zypressenweg 4, 53340 Meckenheim-Merl
vom _____**

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am _____ folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für den angemieteten Veranstaltungsraum im Gebäude der Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Meckenheim-Merl beschlossen:

§ 1

Zulassung von Veranstaltungen

Der durch die Stadt Meckenheim angemietete Veranstaltungsraum im Gebäude der Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Merl, soll für kulturelle, sportliche, schulische, politische und gesellschaftliche Veranstaltungen, für Tagungen und Ausstellungen zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Zulassung einer Veranstaltung trifft der Bürgermeister.

§ 2

Vermietung

Die Gebrauchsüberlassung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen geschieht durch die Stadt Meckenheim aufgrund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Verträge nach den Bedingungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

§ 3

Gebührentarif

Für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen werden privatrechtliche Entgelte nach dem dieser Benutzungsordnung als Anlage beigefügten Mietpreistarif in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden, die nicht im Mietpreistarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert vereinbart.

§ 4

Zahlung der Mietpreise

Die voraussichtlich zu zahlenden Mieten für die Benutzung der Räume, der technischen und sonstigen Einrichtungen sind grundsätzlich vor der Veranstaltung vom Nutzer zu entrichten. Die endgültige Abrechnung über alle Kosten wird dem Nutzer nach der Veranstaltung zugeleitet.

Der errechnete Restbetrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse Meckenheim zu zahlen.

Neben dem Mietpreis ist eine Kautions in Höhe von 200,00 Euro an die Stadt Meckenheim zu zahlen. Diese wird bei Nichtinanspruchnahme nach der Veranstaltung zurück erstattet.

§ 5

Programmgestaltung

Die Stadt Meckenheim kann grundsätzlich vor Abschluss des Mietvertrages vom Veranstalter die Vorlage des Veranstaltungsprogramms verlangen.

§ 6

Anmeldung von Veranstaltungen

Veranstaltungen sollen in der Regel spätestens einen Monat vorher bei der Stadt schriftlich angemeldet und gleichzeitig alle für die Durchführung der Veranstaltung notwendigen Genehmigungen vorgelegt werden.

Die Bestellung von Feuerwehr und Sanitätsdienst obliegt dem Veranstalter. Soweit dies auf Veranlassung der Stadt Meckenheim geschieht, hat der Veranstalter die für die Inanspruchnahme vorgesehene Gebühr und sonstige Kosten zu tragen.

§ 7

Übergabe und Übernahme der Räume

Der Veranstalter muss die gemieteten Räume und Einrichtungen vor Beginn der Veranstaltung und nach Ende gemeinsam mit dem zuständigen Hausmeister besichtigen. Soweit hierbei keine Beanstandungen durch den Veranstalter erhoben werden, gelten die Mieträume als in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

§ 8

Hausordnung

Die Nutzung der Räume im Gebäude der Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Merl, wird solange in Schlüsselgewalt übergeben, bis ein dafür zuständiger Hausmeister zur Verfügung steht.

Der Veranstalter ist verpflichtet,

1. nach Benutzung der Küche diese gründlich, unter Beachtung der Hygienevorschriften, zu reinigen sowie das verwendete Geschirr zu spülen und wieder in die Schränke zu räumen,
2. in allen genutzten Räumen die Fußböden feucht zu reinigen,
3. alle genutzten Tische / Stühle zu reinigen,
4. die genutzten Toiletten- und Außenanlagen gründlich zu reinigen.

Werden von der Stadt Meckenheim Dienstkräfte eingesetzt, üben diese gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 9

Ablauf der Veranstaltungen

Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung allein. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

§ 10

Dekoration und Werbung

In den gemieteten Räumen dürfen Gegenstände nur an den von der Stadt ausdrücklich vorgesehenen und bezeichneten Stellen oder sonst nur mit besonderer Zustimmung und nach Anweisung der Stadt angebracht oder aufgestellt werden. Jede Art von Werbung bedarf in allen Fällen der besonderen Erlaubnis der Stadt.

§ 11

Eintrittskarten

Die Beschaffung der Eintrittskarten für seine Veranstaltung obliegt dem Veranstalter. Er hat dafür zu sorgen, dass die auf den Eintrittskarten gedruckten Einlassbedingungen eindeutig sind und mit den öffentlichen Ankündigungen (Plakataushang, Werbezettel, Anzeigen in den Tageszeitungen) übereinstimmen.

§ 12

Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Veranstaltungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Verabreichen von Speisen und Getränken ausschließlich wiederverwendbares Geschirr und Besteck genutzt wird.

Die Verwendung von Einweggeschirr und Einwegbesteck ist nicht gestattet!

§ 13

Kleiderablage

Es besteht grundsätzlich Garderobenpflicht. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Stühle, Tische und Wände in den Räumen nicht als Kleiderablage benutzt werden. Vom Veranstalter soll eine Aufsicht für die Garderobe gestellt werden.

§ 14

Haftung

Für Schäden, die durch den Veranstalter, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, haftet der Veranstalter. Er hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich der Stadt Meckenheim mitzuteilen. Das Vorstehende gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Übergabe an die Stadt entstehen.

Die Stadt Meckenheim haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen.

Der Veranstalter hat die Stadt Meckenheim von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen sie aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.

§ 15

Rücktritt vom Vertrag

Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt Meckenheim nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde erst innerhalb einer Frist von 14 Tagen vor Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurück, so ist er grundsätzlich verpflichtet, die Hälfte des Mietpreises zu zahlen, sofern keine Ersatzveranstaltung möglich ist.

Unbeschadet hiervon bleibt das Recht der Stadt, Ersatz für den durch den Rücktritt bedingten Schaden zu verlangen.

§ 16

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung des Veranstaltungsraumes im Gebäude der Kath. Kirchengemeinde St. Michael, Merl, treten am _____ in Kraft.

zu b)

MIETPREISTARIF

ab _____

**für die Benutzung des Veranstaltungsraumes
im Gebäude der Kath. Kirchengemeinde St. Michael
in Meckenheim-Merl**

I. Normaltarif für Allgemeine Veranstaltungen

Veranstaltungsraum 480,00 €

II. Sondertarif für kulturelle, schulische, sportliche, politische und gesellschaftliche Veranstaltungen, Tagungen oder nicht gewerbliche Ausstellungen

Veranstaltungsraum 240,00 €

III. In dem Veranstaltungsraum sind über den Tag der Veranstaltung hinaus je ein Auf- und Abbautag in den nicht aufgeheizten Räumen gebührenfrei. Weitere Auf- und Abbautage werden mit der Hälfte des jeweiligen Mietpreistarifs berechnet.

IV. Werden die Räume länger genutzt als ursprünglich beantragt, wird der für den tatsächlich genutzten Zeitraum anzuwendende Tarif nacherhoben.

Zuschläge für die Inanspruchnahme eines Hausmeisters

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Hausmeister außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit
(Mo.-Fr. 07.30-17.00 Uhr)
und außerhalb der vereinbarten Veranstaltungszeit | Durchschnittlicher Stundensatz nach TVöD |
|----|--|--|

2. Sonstige Arbeitskräfte für
Auf- und Abbau oder Be-
dienung der technischen
Einrichtungen

- während der regelmäßigen
Arbeitszeit

(Mo.-Do. 07.30-17.00 Uhr,
Fr. 07.30-12.30 Uhr)

- außerhalb der regelmäßigen
Arbeitszeit

Durchschnittlicher Stundensatz nach
TVöD

s.o. zzgl. evtl. Zuschläge f. Sonn-
und Feiertags- sowie Nachtarbeit